

Verfahrensordnung für die Durchführung der Compliance-Zertifizierung der ICG

(Stand 17.04.2015)

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des ICG nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- 2) Die Durchführung des Verfahrens der Compliance-Zertifizierung entsprechend der Auditierungs- und Zertifizierungsordnung des ICG zum ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft (Prüfordnung) richtet sich nach dieser Verfahrensordnung, auf die in der Geschäftsordnung verwiesen wird.
- 3) Der nach der Geschäftsverteilung für das Compliance-Zertifizierungsverfahren zuständige Vorstand benennt gemäß Geschäftsordnung für jedes Zertifizierungsverfahren einen Zertifizierungsausschuss bestehend aus zwei Vorständen. Den Mitgliedern des Zertifizierungsausschusses obliegt die Koordination und Durchführung des jeweiligen Zertifizierungsverfahrens.

§ 2 Interessenkonflikte

- 1) Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses informieren die übrigen Mitglieder des Vorstands unverzüglich über bestehende bzw. auftretende Interessenkonflikte, die für das Zertifizierungsverfahren relevant sein können.
- 2) Interessenkonflikte sind **Gegebenheiten in der beruflichen oder persönlichen Sphäre des Mitglieds eines Zertifizierungsausschusses**, die ein **Risiko** dafür schaffen, dass das auf die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsverfahren ausgerichtete primäre Interesse durch ein **sekundäres Interesse** unangemessen beeinflusst wird. Maßstab für die Annahme des Bestehens eines Interessenkonfliktes ist die Perspektive eines unabhängigen Dritten.
- 3) Interessenkonflikte können beispielhaft sein:
 - a) Berufliche oder persönliche Verbindungen eines Mitglieds des Zertifizierungsausschusses mit Unternehmen bzw. Vertretern von Unternehmen, die in einem direkten Wettbewerb mit dem antragsstellenden Unternehmen stehen.

b) Berufliche oder persönliche Verbindungen eines Mitglieds des Zertifizierungsausschusses mit Unternehmen bzw. Vertretern von Unternehmen, die in einer geschäftlichen Beziehung mit dem antragsstellenden Unternehmen stehen.

4) Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise.

§3 Antragsprüfung

1) Eingehende Anträge auf Durchführung des Zertifizierungsverfahrens werden von der Geschäftsstelle auf Einhaltung der formellen Anforderungen im Sinne einer Vorprüfung geprüft.

2) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorprüfung der formellen Anforderungen durch die Geschäftsstelle gibt der Zertifizierungsausschuss ein Votum zur Annahme bzw. Ablehnung des Antrags auf Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ab. Im Rahmen seines Votums berücksichtigt der Zertifizierungsausschuss auch die Aspekte „Integrität des antragsstellenden Unternehmens“ und „Eignung des vom Antragsteller für die Durchführung der Auditierung vorgesehenen Prüfers“ gemäß Prüfordnung im Sinne einer möglichst frühzeitigen Feststellung etwaiger Zertifizierungshindernisse im Sinne von Abschnitt IV Ziffer 8 der Prüfordnung.

3) Der Vorstand beschließt über die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags auf der Grundlage des Votums des Zertifizierungsausschusses.

§ 4 Entscheidung über die Erteilung der Zertifizierung

1) Die zusammenfassenden Feststellungen bzw. der vollständige Prüfungsbericht über das Ergebnis der durchgeführten Auditierung des ComplianceManagements eines antragsstellenden Unternehmens werden von der Geschäftsstelle auf Einhaltung der Anforderungen gemäß der Auditierungs- und Zertifizierungsordnung (Abschnitt IV, Ziffer 10) geprüft und dem Zertifizierungsausschuss zur abschließenden Bewertung i.S. von Abs. (2) übermittelt.

2) Auf der Grundlage der Feststellung der Geschäftsstelle werden die vom antragsstellenden Unternehmen übersandten Unterlagen vom Zertifizierungsausschuss auf Plausibilität bzw. auf das Vorliegen von Gesichtspunkten, die einer positiven Zertifizierungsempfehlung entgegenstehen könnten, überprüft. Basierend auf den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Prüfung gibt der Zertifizierungsausschuss ein begründetes Votum ab.

3) Auf der Grundlage des Votums des Zertifizierungsausschusses erstellt die Geschäftsstelle eine Beschlussempfehlung für den Vorstand. Diese Beschlussempfehlung wird nach Genehmigung durch die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

4) Auf der Grundlage der Empfehlung des Zertifizierungsausschusses beschließt der Vorstand über die Erteilung der Zertifizierung bzw. die Versagung der Zertifizierung. Für den Fall, dass eine Versagung der Zertifizierung in Betracht gezogen wird, entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Weise vor einer endgültigen Entscheidung eine Erörterung mit dem antragsstellenden Unternehmen erfolgen soll.

§ 5 Entscheidung über den Widerruf der Zertifizierung

1) Die nach der Zweit- bzw. Wiederholungsauditierung jährlich vom zertifizierten Unternehmen einzureichende Mitteilung, ob die Ergebnisse der Selbstbewertung nach Auffassung des Unternehmens Auswirkungen auf die Zertifizierung haben, wird von der Geschäftsstelle auf Einhaltung der formellen Anforderungen sowie im Lichte der öffentlich verfügbaren Informationen über das Unternehmen materiell auf Plausibilität überprüft.

2) Der für das Zertifizierungsverfahren zuständige Vorstand bzw. ein von diesem für den Fall des Vorliegens eines Interessenkonfliktes als Vertreter benanntes Mitglied des Vorstands entscheidet unter Berücksichtigung des Votums der Geschäftsstelle, ob aufgrund des Vorliegens eines Zweifelfalls die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der Selbstbewertung vom zertifizierten Unternehmen angefordert werden.

3) Die auf Anforderung der ICG vom zertifizierten Unternehmen übersandten Unterlagen zur Selbstbewertung werden von dem für das Zertifizierungsverfahren zuständigen Vorstand bzw. dem von ihm benannten Vertreter geprüft. Dieser legt die Ergebnisse seiner Prüfung sowie die daraus abgeleiteten Handlungsvorschläge dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

4) Sofern auch auf wiederholte Mahnung und Fristsetzung die angeforderten Unterlagen zur Selbstbewertung von einem zertifizierten Unternehmen trotz zumindest einmaliger schriftlicher Androhung des Widerrufs der Zertifizierung nicht zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des für das Zertifizierungsverfahren zuständigen Vorstandsmitglieds bzw. des von ihm benannten Vertreters über den Widerruf der Zertifizierung.

5) Für den Fall, dass ein Widerruf der Zertifizierung in Betracht gezogen wird, entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Weise vor einer endgültigen Entscheidung eine Erörterung mit dem betreffenden Unternehmen erfolgen soll.

§ 6 Datenschutz

1) Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Regelungen des ICG zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit innerhalb des Verfahrens zur Compliance-Zertifizierung eingehalten werden.

2) Insbesondere stellt die Geschäftsstelle sicher, dass die zusammenfassenden Feststellungen bzw. der Prüfungsbericht über das Ergebnis der durchgeführten Auditierung des

ComplianceManagements eines antragsstellenden Unternehmens ausschließlich den benannten Mitgliedern des jeweils zuständigen Zertifizierungsausschusses zur Einsicht vorgelegt werden.

3) Des Weiteren stellt die Geschäftsstelle sicher, dass die von einem zertifizierten Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Selbstbewertung ausschließlich dem für das Zertifizierungsverfahren zuständigen Vorstand bzw. von dem von ihm für den konkreten Einzelfall benannten Vertreter zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 7 Dokumentation und Archivierung

1) Die Geschäftsstelle stellt durch angemessene Dokumentation sicher, dass sämtliche gemäß dieser Verfahrensordnung zu treffenden Entscheidungen von einem unabhängigen Dritten nachvollzogen werden können.

2) Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass sämtliche Unterlagen zum Zertifizierungsverfahren über einen Zeitraum von sechs Jahren seit dem Ablauf des Jahres der letzten Befassung des ICG mit der betreffenden Zertifizierung archiviert werden.

§ 8 Jährlicher Tätigkeitsbericht zum Zertifizierungsverfahren / Weiterentwicklung der Anforderungen an die Compliance-Zertifizierung

1) Der für das Zertifizierungsverfahren zuständige Vorstand berichtet einmal jährlich im Vorstand über Ablauf und Ergebnisse der durchgeführten Zertifizierungsverfahren. Gegenstand des Tätigkeitsberichts können auch Empfehlungen zur Konkretisierung bzw. Weiterentwicklung des von dem ICG an eine Compliance-Zertifizierung zu stellenden formellen und materiellen Anforderungen sein.

2) Der Vorstand nimmt den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis und beschließt über die Annahme bzw. die Ablehnung der im Rahmen des Tätigkeitsberichts ausgesprochenen Empfehlungen.

§ 9 Regelmäßige Überprüfung der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung zur Durchführung der Compliance-Zertifizierung des ICG wird regelmäßig vom Vorstand auf bestehenden Anpassungsbedarf überprüft.